

## Beschlussvorlage

## Drucksache Nr. 2023/126

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Hauptausschuss	öffentlich	06.07.2023	Vorberatung			
Gemeinderat	öffentlich	10.07.2023	Beschlussfassung			

### Änderung der Satzung über die Benutzung der städt. Kindertageseinrichtungen vom 09.12.2002

#### I. Beschlussantrag

1. Die Änderung der Satzung über die Benutzung der städt. Kindertageseinrichtungen vom 09.12.2002 wird – wie in **Anlage 1** dargestellt – beschlossen.
2. Die Ausnahmeregelung für die Vergabekriterien wird, wie unter Ziff. 4 und **Anlage 7** dargestellt, beschlossen.
3. Die Einkommensgrenzen der Härtefallregelung für die Kindergartengebühren werden an die Einkommensgrenzen des Stadtpasses angepasst.
4. Ab dem Kindergartenjahr 2024/25 werden die Gebühren anhand der Landesrichtsätze festgelegt. Der Abschlag in Höhe von 10 % entfällt und der entsprechende Gemeinderatsbeschluss aus Drucksache 2013/225 wird zum Kindergartenjahr 2024/25 aufgehoben.

#### II. Begründung

##### Kurzfassung

Den aktuellen Kindergartengebühren liegt ein Stundenverrechnungssatz in Höhe von 3,80 € zu Grunde. Mit der vom Gemeinderat (DS 2013/225) beschlossenen Struktur der Kindergartengebühren und den ab dem Kindergartenjahr 2023/24 geltenden Landesrichtsätzen ergibt sich unter Berücksichtigung eines 10%igen Abschlages auf den Landesrichtsatz für Regelgruppen ein neuer Stundenverrechnungssatz in Höhe von 4,10 €. Die monatliche Benutzungsgebühr steigt dadurch für eine Familie mit einem Kind und einer Betreuungszeit von 30 Wochenstunden mit der Satzungsänderung zum 01.09.2023 von monatlich 114 € auf 123 € (+ 7,9 %).

##### 1. Sachverhalt

Im Jahr 2003 wurde das privat-rechtliche Entgelt in eine öffentlich-rechtliche Gebühr umgewandelt. Seitdem muss eine Gebührenanpassung durch eine entsprechende Satzungsänderung mit öffentlicher Bekanntmachung vorgenommen werden.

In den gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände wird für das Kindergartenjahr 2023/24 eine Gebührenerhöhung um 8,5 % vorgeschlagen, zudem wird die

Empfehlung zur Höhe der Gebühren wieder nur für ein Jahr ausgesprochen. Hintergrund für die deutliche Erhöhung der Elternbeiträge ist, dass die tatsächlichen Kostensteigerungen in Zeiten der Pandemie bewusst nicht im erforderlichen Maß in die Erhöhung der Elternbeiträge eingeflossen sind. Hinzukommt, dass der Bereich der Frühkindlichen Bildung stetigen Kostensteigerungen unterliegt, nicht zuletzt durch die Abschlüsse im Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst. Die Landesrichtsätze orientieren sich nach wie vor an dem von Städtetag, Gemeindetag und Kirchenleitungen gemeinsam formulierten Ziel, eine Kostendeckung von 20 % durch Elternbeiträge zu erreichen.

Auf den eingeführten Stundenverrechnungssatz auf der Grundlage der Landesrichtsätze gewährt die Stadt Biberach, wie in Drucksache 2013/225 beschlossen, einen Abschlag von 10 %. Daraus ergibt sich für Biberach für das Kindergartenjahr 2023/24 ab dem 01.09.2023 ein Stundenverrechnungssatz von 4,10 € (Vorjahr 3,80 €).

Wie in Drucksache 2020/047/02 beschlossen, erhöhen sich die Entgelte für die Grundschulkindbetreuung mit der Anpassung der Landesrichtsätze automatisch. Ein Beschluss ist hierzu nicht erforderlich, da es sich nicht um eine öffentlich-rechtliche Gebühr mit Satzung handelt.

## 2. Elternbeiträge

In **Anlage 2** sind die bisherigen Gebührensätze 2022/23 und die neuen Gebührensätze ab 01.09.2023 dargestellt.

Die Gebühren werden für 12 Monate erhoben. Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Betreuungszeit, dem Alter der Kinder und nach der Anzahl der in der Familie lebenden Kinder unter 18 Jahren. Für den Betreuungsbaustein der Regelbetreuung ab 30 Std./Woche ergeben sich aus dem neuen Stundenverrechnungssatz in Höhe von 4,10 € im Vergleich zu den aktuellen Gebühren folgende Gebührensätze:

<b>Kindergartenjahr</b>	<b>Gebühr 2022/23</b>	<b>Gebühr 2023/24 ab 01.09.2023</b>
Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	114 €	123 €
Für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	86 €	92 €
Für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	57 €	62 €
Für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	19 €	21 €

Bei einer Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren im Kindergarten wird ein Zuschlag in Höhe von 100 % erhoben, da diese Kinder in einer Kindergartengruppe zwei Plätze belegen.

Erstmalig in die Berechnung wurde zum Kindergartenjahr 2022/23 ein Zuschlag für Kindergartengebühren bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs bzw. sieben Stunden) in Höhe von 25% aufgenommen (siehe Drucksache 2022/151). Für Kinder unter 3 Jahren wird auf den Gebührensatz für verlängerte Öffnungszeiten ebenfalls ein Zuschlag in Höhe von 100 % erhoben.

In GT-Gruppen gibt es bereits seit längerem einen Zuschlag von 50% zur Deckung der zusätzlichen Aufwendungen. Über diesen Zuschlag erfolgt ein Ausgleich für die reduzierte Gruppengröße

mit nur 20 Plätzen und die höheren räumlichen und sächlichen Ausstattungsanforderungen. Gleichzeitig hat der Zuschlag ein bedarfssteuerndes Element. Der GT-Zuschlag findet auch bei der Hortbetreuung Anwendung. Für Kinder unter 3 Jahren wird auf den Gebührensatz für Ganztagesbetreuung ebenfalls ein Zuschlag in Höhe von 100 % erhoben.

Ergänzend zur Satzungsänderung ist in **Anlage 4** eine Gebührenkalkulation für alle städtischen Einrichtungen mit den insgesamt zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben dargestellt. Im Rahmen des KiTa-Qualitätsgesetzes können die bisherigen Regelungen zur Finanzierung der pädagogischen Leitungszeit fortgesetzt werden. Die voraussichtlich zu erwartenden Einnahmen mit den neuen Gebührensätzen bei entsprechender Belegung sind in **Anlage 6** je Einrichtung dargestellt.

Empfehlungen für die Ferienbetreuung und eine kurzfristige Erhöhung der Betreuungszeiten von Kindern in der Einrichtung gibt es bei den Landesrichtsätzen nach wie vor nicht. Gegenüber den Sätzen von 2022/23 erhöhen sich die Gebühren für die Ferienbetreuung durch den gestiegenen Verrechnungssatz marginal. Bei den Sätzen für die kurzfristige Erhöhung der Betreuungszeiten ergeben sich ebenfalls nur geringe Änderungen. Die Gebühren hierfür sind in der Satzung separat dargestellt und in **Anlage 3** enthalten. Eine kurzfristige Reduzierung der Betreuungszeit mit einer entsprechenden Reduzierung der Benutzungsgebühren ist nicht möglich. Hier sind die üblichen Kündigungsfristen zu beachten.

### **3. Modifizierte Punktevergabe Aufnahmekriterien**

Ab dem Kindergartenjahr 2023/24 soll die Punktevergabe für die Aufnahme von Kindern in eine Biberacher Kindertageseinrichtung um eine Ausnahmeregelung ergänzt werden. Bisher erhalten unabhängig der Aufnahmekriterien vorrangig Kinder einen Betreuungsplatz, deren Aufnahme vom Sozialen Dienst des Jugendamtes empfohlen wird. Neu hinzukommen soll die Berücksichtigung des Alters des Kindes bei den Ausnahmeregelungen für die Kindergartenplatzvergabe. Aus den Erfahrungen der letzten Vergaberunden wurde deutlich, dass Kinder aus bildungsfernen Familien wiederholt Absagen erhalten, da die Eltern vorwiegend nicht erwerbstätig sind und somit nur wenige Punkte vorzuweisen haben. So haben 13 Kinder im Alter von 4,5 – 5,5 Jahren (Jahrgang 2018) bisher keinen Kindergartenplatz erhalten und würden ohne den Besuch eines Kindergartens eingeschult. Der fehlende Kindergartenbesuch ist den Kindern in ihrer Entwicklung anzumerken und oftmals schwer aufzuholen. Zur Förderung der Chancengleichheit in Biberach, soll jedes Kind die Möglichkeit erhalten vor der Einschulung eine Kindertageseinrichtung zu besuchen. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, dass unabhängig von den Vergabekriterien zukünftig Biberacher Kinder vorrangig einen Kindergartenplatz erhalten, die im folgenden Kindergartenjahr schulpflichtig werden und noch keine Kindertageseinrichtung besuchen. Die Abgrenzung der Schulpflichtigkeit erfolgt, wie in § 5 der Benutzungssatzung geregelt, anhand des Einschulungstichtags (§ 73 Schulgesetz). Der Anspruch besteht nicht auf Ganztagesplätze.

Im Rahmen der AG-Kindergarten am 23.05.2023 wurde die Ausnahmeregelung vorgestellt und erläutert. Alle Teilnehmenden befürworteten aus pädagogischen Gesichtspunkten die Berücksichtigung des Alters bei der Kindergartenplatzvergabe. Die modifizierten Aufnahmekriterien sind in **Anlage 7** enthalten.

### **4. Härtefallregelung zu den Elternbeiträgen**

Aktuell erhalten Eltern, deren Einkommen unter 33.000 € (Alleinerziehende) bzw. 38.000 € (Verheiratete) liegt, auf Antrag eine Ermäßigung der Kindergartengebühren um 25 % sofern sie eine Ablehnung der Kostenübernahme durch das Landratsamt vorlegen. Im Kindergartenjahr 2022/23 sind keine Härtefallanträge gestellt worden.

Die Verwaltung schlägt vor, die Einkommensgrenzen zukünftig an die Festsetzung der Einkommensgrenzen für den Stadtpass anzupassen. Die Einkommensgrenzen des Stadtpasses basieren

auf dem steuerlichen Grundfreibetrag, dem Kinderfreibetrag und Zuschlägen. Die Grenzen werden jährlich im Voraus festgesetzt. Derzeit liegen die Einkommensgrenzen des Stadtpasses bei 30.000 € (Alleinerziehende) bzw. 42.500 € (Verheiratete). Zukünftig werden die Grenzen für den Härtefall automatisch mit der Stadtpassregelung angepasst.

Durch die Automatisierung könnte das Antragsverfahren sowohl für die Antragsstellenden als auch für die Verwaltung vereinfacht werden. Künftig könnte der Härtefall durch Vorlage des Stadtpasses und des Ablehnungsbescheids des Landratsamtes beantragt werden. Durch die Vereinheitlichung der Einkommensgrenzen wäre eine zweite Einkommensprüfung seitens der Kindergartenträger nicht erforderlich und es könnten Doppelstrukturen aufgebrochen werden. Auch bei der Grundschulbetreuung ist die Härtefallregelung bereits an den Stadtpass geknüpft.

### **5. Haushaltskonsolidierung**

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung werden die Vergünstigung durch das letzte kostenfreie Kindergartenjahr und die Ermäßigung von 10 Prozent des Landesrichtsatzes geprüft. Die Verwaltung schlägt vor, ab dem Kindergartenjahr 2024/25 auf den Abschlag zu den Landesrichtsätzen in Höhe von 10 % zu verzichten. Bei der aktuellen Gebührenstruktur würde dies Mehreinnahmen in Höhe von ca. 150.000 € nur für die städtischen Einrichtungen bedeuten. In **Anlage 8** ist die entsprechende Hochrechnung dargestellt. Die Verwaltung hält die Abschaffung dieses Abschlags für zumutbar. Bei Familien mit geringem Einkommen wird die Kindergartengebühr ohnehin vom Landratsamt übernommen, Familien die knapp über den Einkommensgrenzen liegen, können die Härtefallregelung nutzen. Zudem beinhalten die Kindergartengebühren eine großzügige Geschwisterermäßigung (wie von den Landesrichtsätzen vorgesehen), die Familien mit mehreren Kindern entlastet. Schließlich sind auch die steuerlichen Vergünstigungen von Familien (Kinderfreibeträge u.ä.) nicht zu vernachlässigen.

Das Thema letztes kostenfreies Kindergartenjahr wird im Herbst 2023 in einer separaten Vorlage in den Gemeinderat zur Entscheidung für das Kindergartenjahr 2024/25 eingebracht.

### **6. Abstimmung mit den konfessionellen Kindergartenträgern**

Die beiden konfessionellen Kindergartenträger sind über die Vorlage und den Inhalt informiert. Es besteht Konsens, dass die genannten Elternbeiträge zum 01.09.2023 umgesetzt werden sollen. Bei einem gemeinsamen Termin der AG-Kindergarten am 23.05.2023 wurde allen Trägern die Änderungspunkte in der städt. Benutzungssatzung vorgestellt.

### **7. Inhaltliche Satzungsänderungen**

Die Satzungsänderung wird zum Anlass genommen, auch inhaltliche Anpassungen vorzunehmen, so wird unter § 5 konkretisiert, wie das letzte Kindergartenjahr vor dem Wechsel in die Grundschule abgegrenzt wird. In der Vergangenheit kam es zu Missverständnissen im Hinblick auf „Kann-Kinder“, die vorzeitig eingeschult werden und somit keinen Anspruch auf eine Gebührenermäßigung haben.

Fürgut

Anlage 1 - 15. Satzungsänderung Benutzungssatzung städtische Kindertageseinrichtungen

Anlage 2 - Gebührensätze 2021\_22-2023\_24

Anlage 3 - Übersicht über die Ferienbetreuung und kurzfristige Erhöhung der Betreuungszeiten

Anlage 4 - Gebührenkalkulation

Anlage 5 - Gebührensatzobergrenze

Anlage 6 - Einnahmehochrechnung für 2023\_24

Anlage 7 - Aufnahmekriterien und Bewertungspunkte

Anlage 8 - Einnahmehochrechnung - Mehreinnahmen Wegfall 10 % Abschlag